



Düsseldorfer Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 51/52 • 67. Jahrgang

29. Dezember 2012

Ausschreibungen von Arbeiten und Leistungen

Stadtbetrieb Zentrale Dienste

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOL)**
Es sollen vergeben werden: **Lieferung von Reinigungsmitteln in 5 Losen, Stadtverwaltung Düsseldorf.** Umfang der Leistung: Lieferung von Reinigungsmitteln, Dienststellen der Landeshauptstadt Düsseldorf verteilt über das gesamte Stadtgebiet: Los 1: Reinigungs- und Pflegemittel; Los 2: Spülmittel; Los 3: Handwaschcreme und -spender; Los 4: Handschuhe; Los 5: Hautschutzcreme. 5 Lose, Angebote können abgegeben werden für ein oder mehrere Lose. Ausführungs- und Lieferfrist: 02. April 2013 bis 31. März 2014. Sicherheitsleistungen: keine. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Bei dieser Ausschreibung besteht die Möglichkeit zur rechtsverbindlichen Angebotsabgabe über das Internet. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.vergabe.duesseldorf.de. Ausgabe ab dem: 02.01.2013. Ausgabe bis: 15.01.2012. Druckkosten: 4,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 22.01.2013 um 10:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 28.03.2013. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gem. § 18 des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Hinweis an unsere Leserinnen und Leser!

Am 5. Januar 2013 erscheint kein Amtsblatt. Die nächste Ausgabe des Düsseldorfer Amtsblattes erscheint am 12. Januar 2013 als Doppelnummer 1/2.

Hinweis an unsere Leserinnen und Leser!

Wir wünschen Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest, geruhsame Feiertage und Gute im Neuen Jahr.

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOL)**
Es sollen vergeben werden: **Lieferung von Reinigungsgeräten und Zubehör in 8 Losen, Stadtverwaltung Düsseldorf.** Umfang der Leistung: Lieferung von Reinigungsgeräten und Zubehör, Dienststellen der Landeshauptstadt Düsseldorf verteilt über das gesamte Stadtgebiet: Los 1: Fahreimer, Papierwagen und Zubehör; Los 2: Halter und Bezüge; Los 3: Tücher und Schwämme; Los 4: Staubsaugertüten; Los 5: Besen, Wischer, Feger etc.; Los 6: Nylpads; Los 7: Plastikbeutel; Los 8: Kunststoffartikel. 8 Lose, Angebote können abgegeben werden für ein oder mehrere Lose. Ausführungs- und Lieferfrist: 01. Mai 2013 bis 30. April 2014. Sicherheitsleistungen:

keine. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Bei dieser Ausschreibung besteht die Möglichkeit zur rechtsverbindlichen Angebotsabgabe über das Internet. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.vergabe.duesseldorf.de. Ausgabe ab dem: 02.01.2013. Ausgabe bis: 15.01.2012. Druckkosten: 5,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 22.01.2013 um 11:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 30.04.2013. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gem. § 18 des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Amt für Gebäudemanagement

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Estricharbeiten, Kita Hülsmeierstraße.** Umfang der Leistung: Umbau und Erweiterung Kindertagesstätte Hülsmeierstraße: 90 qm Heizestrich sowie diverse Kleinpositionen. Ausführungs-/ Lieferzeit: 10. Kalenderwoche 2013 bis 12. Kalenderwoche 2013. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Sicherheitsleistungen: keine. Ausgabe ab: 02.01.2013. Ausgabe bis: 15.01.2013. Druckkosten: 9,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 22.01.2013 um 11:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 21.02.2013. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß § 18 des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Putzarbeiten, Kita Hülsmeierstraße.** Umfang der Leistung: Umbau und Erweiterung Kindertagesstätte Hülsmeierstraße: 200 qm Wandputz sowie diverse Kleinflächen, 35 qm Dämmplatten als Sturzverkleidung. Ausführungs-/Lieferzeit: 11. Kalenderwoche 2013 bis 14. Kalenderwoche 2013. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Sicherheitsleistungen: keine. Ausgabe ab: 02.01.2013. Ausgabe bis: 15.01.2013. Druckkosten: 9,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 22.01.2013 um 12:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 21.02.2013. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß § 18 des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Trockenbauarbeiten, Schule Steinkaul.** Umfang der Leistung: Neubau: Ständerwände ca. 95 qm, Schachtverkleidungen ca. 80 qm, GK-Decken ca. 250 qm, Mineralfaserrasterdecken ca. 330 qm; Altbau: Ständerwände ca. 80 qm, Schachtverkleidungen ca. 15 qm, GK-Decken ca. 275 qm, Mineralfaserrasterdecken ca. 275 qm, Dachschrägenbekleidung ca. 105 qm. Ausführungs-/ Lieferzeit: Mitte Februar 2013 bis Mitte August 2013. Nebenangebote sind zugelassen. Sicherheitsleistungen: 3 % der Abrechnungssumme für die Mängelansprüche. Ausgabe ab: 02.01.2013. Ausgabe bis: 15.01.2013. Druckkosten: 14,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 22.01.2013 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 14.02.2013. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Vermessungs- und Liegenschaftsamt

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Abbrucharbeiten, Kuthsweg 16-20.** Umfang der Leistung: Abbrucharbeiten der Häuser Kuthsweg 16-20 in Düsseldorf, ca. 16.350 cbm Bruttorauminhalt. Ausführungs-/ Lieferzeit: 06. Kalenderwoche 2013 bis 15. Kalenderwoche 2013. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Sicherheitsleistungen: keine. Ausgabe ab: 02.01.2013. Ausgabe bis: 17.01.2013. Druckkosten: 18,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 24.01.2013 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 25.02.2013. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Ausschreibungsunterlagen können ab dem jeweils angegebenen Zeitpunkt abgeholt werden bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Bauverwaltungsamt -Submissionsstelle-, Brinckmannstraße 5, 3. Etage, Zimmer 3161, 40225 Düsseldorf, Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr (Telefon 0211-89-93902/Fax 89-29080/e-mail: ausschreibungen@duesseldorf.de).

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich bei der v.g. Stelle unter Angabe des

Vergabeamt und des Ausschreibungsobjektes angefordert werden. Sofern gefordert, ist ein auf den Betrag der Druckkosten ausstellter Scheck beizufügen. Der Betrag kann auch unter Angabe des Kassenzzeichens 6004-7400-0195-4 und der Bezeichnung der Ausschreibung auf das Konto der Stadtkasse Düsseldorf (Konto Nr. 10000495) bei der Stadtparkasse Düsseldorf (BLZ: 30050110; IBAN: DE61300501100010000495, SWIFT: DUSSEDD) überwiesen werden. Die Ausgabe bzw. die Übersendung der Unterlagen erfolgt nur gegen den Nachweis der Überweisung. Unterlagen, die kostenlos abgegeben werden, können auch per Fax unter der v.g. Nummer oder per e-mail angefordert werden.

Geforderte Referenzen sind dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbes beizufügen. Für die Anforderung von Ausschreibungsunterlagen sind Referenzen nicht erforderlich. Die Angebote sind in

deutscher Sprache abzufassen. Zahlungen erfolgen nach § 16 VOB/B bzw. § 17 VOL/B.

Abgabe der Angebote zu den oben genannten Öffnungszeiten bei der v.g. Stelle, jedoch in der Poststelle des Bauverwaltungsamtes, Zimmer 3101. Die Angebote sollten möglichst 15 Minuten vor dem Eröffnungs-/Abgabetermin dort vorliegen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Übersendung Ihrer Angebote einen mindestens 2-tägigen Postweg! Angebotseröffnungen nach der VOB finden bei v.g. Stelle in Zimmer 3162 in Gegenwart der Bieterinnen und Bieter statt (ausgenommen freihändige Vergaben). Bei Ausschreibungen nach der VOL sind Bieterinnen und Bieter generell nicht zugelassen. Teilnahmewettbewerbe: Bewerbungen in deutscher Sprache richten Sie mit den geforderten Unterlagen bitte ebenfalls an die v.g. Stelle. Die Anträge können auch durch Fax, E-Mail oder Telefon übermittelt werden, müssen aber vor Ablauf der Bewerbungsfrist bei Vergaben nach der VOB/A schriftlich, bei

Vergaben nach der VOL/A in Textform bestätigt werden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen unterhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf, wenden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen oberhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Vergabekammer bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf wenden.

Alle Ausschreibungsveröffentlichungen finden Sie im Internet unter www.duesseldorf.de/ausschreibung. Soweit technisch möglich, können verschiedene Ausschreibungen auch komplett kostenlos abgerufen werden.

Öffentliche Zustellungen

Ordnungsamt:

des Bescheides 3280-0420-9609-5 SB 020 vom 25.10.2012 an Daniela Yankova, Salierstraße 33, 41238 Mönchengladbach

des Bescheides 3270-0455-3104-8 SB 002 vom 03.12.2012 an Evans, Anthony, Douglas Avenue (Airth) 24, FK28GF Falkirk, Großbritannien

des Bescheides 3270-0454-9821-0 SB 059 vom 30.10.2012 an Cerruti, Michaela, Corso Magenta 2, 20123 Milano, Italien

des Bescheides 3270-0717-5632-5 SB 120 vom 29.10.2012 an Okba, Sayegh, Staatsbaan 208, 3210 Lubeek, Belgien

des Bescheides 3270-0455-0079-7 SB 112 vom 12.11.2012 an Franciscus Johannes Bolder, Jan Heijmanslaan 78, 5223 LB ,sHertogenbosch, Niederlande

des Bescheides 3270-0717-5198-6 SB 111 vom 30.10.2012 an Amrani, Mohamed, Rue Colbert 16, 12003 Marseille, Frankreich

des Bescheides 3270-0454-9513-0 SB 116 vom 12.11.2012 an Iturrioz Schmidt, Joesba Andoni, Licen-

ciado Poza 28 6 Izda, 48011 Bilbao, Spanien

des Bescheides 3270-0454-7335-8 SB 123 vom 12.11.2012 an Suleymanov, Zakir, Av De La Republique 117 I, 91230 Montgeron, Frankreich

des Bescheides 3290-1047-6625-0 SB 120 vom 15.10.2012 an Özdemir, Bünyamin, Bahnhofsvorplatz 2, 50667 Köln

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 1–3, D-40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Amt für Einwohnerwesen:

Bescheid über die öffentlich-rechtliche Familiennamensänderung, 33/35-V1-V3/2012, ihrer drei Kinder an Frau Silvia Veljkovic, zuletzt Polsummer Str. 102 in Gelsenkirchen, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts.

Der Bescheid kann beim Amt für Einwohnerwesen, Kommune Ausländerbehörde, Willi-Becker-Allee 7,

40227 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung wird die Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf die Rechtskraft des Bescheides über die Namensänderung der o.g. Kinder feststeht.

Amt für Einwohnerwesen:

der Ordnungsverfügung vom 07.09.2012 Aktenzeichen 33/53 – 455/12 (1391) an Herrn Abdurrahman Cinar, zuletzt wohnhaft: Kiefernstraße 33, 40233 Düsseldorf

Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde- der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höher Weg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Sitzungen

Schulausschuss

Dienstag, 8. Januar, 15 Uhr,
Rathaus, Marktplatz 1, EG, Sitzungssaal,
Schriftführer: Jörg Richter, Tel: 89-96964

Ordnungs- und Verkehrsausschuss

Mittwoch, 9. Januar, 16 Uhr,
Rathaus, Marktplatz 2, 1. OG, Sitzungssaal,
Schriftführer: Daniel Zarembowicz,
Tel: 89-93989

Personal- und Organisationsausschuss

Donnerstag, 10. Januar, 15 Uhr,
Rathaus, Marktplatz 2, 1. OG, Sitzungssaal,
Schriftführerin: Beate Kammler,
Tel: 89-95610

Ausschuss für Umweltschutz

Donnerstag, 10. Januar, 15 Uhr,
Rathaus, Marktplatz 1, EG, Sitzungssaal,
Schriftführerin: Heike Meurer, Tel: 89-25004

Ausschreibung einer Schiedsamtstelle

Für den Bezirk 7 - Oberbilk - ist die Wahl einer Schiedsfrau/ eines Schiedsmannes erforderlich.

Die Schiedsfrau / der Schiedsmann ist nach dem Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes NW in bestimmten Fällen zur gütlichen Beilegung von Strafverfahren und bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten tätig.

Die Schiedsfrau / der Schiedsmann ist ehrenamtlich tätig. Sie / er erhält keine Vergütung sondern einen Auslagenersatz.

Bewerberinnen / Bewerber, die in dem Stadtteil Oberbilk- ihren ersten Wohnsitz haben und zwi-

schen 30 und 65 Jahren alt sind, können sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes schriftlich bewerben bei der

Landeshauptstadt Düsseldorf
Ordnungsamt
Worringer Str. 111
40210 Düsseldorf.

Die Bewerbung muss enthalten:

Name, Vorname, ggf. Geburtsname ,Geburtsort, Geburtsdatum, Anschrift und Beruf.

Jahresabschluss 2011 der Düsseldorfer Transfer GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Düsseldorfer Transfer GmbH hat am 05. Juni 2012 den Jahresabschluss zum 31.12.2011 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:
Die Gesellschafterversammlung beschließt, den Jahresüberschuss mit dem Gewinn-/ Verlustvorkonto zu verrechnen und den Gewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen am Konrad-Adenauer-Platz 9, 40210 Düsseldorf zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, PricewaterhouseCoopers AG, Düsseldorf, hat am 07. Mai. 2012 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Düsseldorfer Transfer GmbH, Düsseldorf
„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Düsseldorfer Transfer GmbH, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführerin der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführerin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, den 07.Mai.2012

PricewaterhouseCoopers AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Antje Schlotter ppa. Sabine Bönnen
Wirtschaftsprüferin Wirtschaftsprüferin

Düsseldorf, 10.12.2012

Claudia Diederich
Geschäftsführerin

Jahresabschluss 2011 der Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH hat am 05. Juni 2012 den Jahresabschluss zum 31.12.2011 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

Die Gesellschafterversammlung beschließt, den Jahresüberschuss in die Gewinnrücklage/ Betriebsmittelrücklage einzustellen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen am Konrad-Adenauer-Platz 9, 40210 Düsseldorf zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, PricewaterhouseCoopers AG, Düsseldorf, hat am 07.05.2012 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum von 07.Mai.2012 den folgenden uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH, Düsseldorf:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführerin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Geschäftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, den 07. Mai 2012

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Antje Schlotter ppa. Sabine Bönnen
Wirtschaftsprüferin Wirtschaftsprüferin

Düsseldorf, 07.05.2012

Claudia Diederich
Geschäftsführerin

Neufassung der Satzung für die Volkshochschule der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 13. 12. 2012 aufgrund des § 4 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1982 (GV NRW 276//SGV NRW 223) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtstellung und Gliederung

(1) Die Volkshochschule der Landeshauptstadt Düsseldorf ist eine Einrichtung der Weiterbildung im Sinne des Ersten Weiterbildungsgesetzes; die Errichtung und die Unterhaltung dieser Einrichtung sind Pflichtenaufgaben der kommunalen Selbstverwaltung.

(2) Die Volkshochschule ist eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(3) Die Volkshochschule erfüllt die ihr im Rahmen des Ersten Weiterbildungsgesetzes obliegenden Aufgaben nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates bzw. der zuständigen Ausschüsse.

(4) Die Volkshochschule ist in Fachbereiche gegliedert.

(5) Zur bürgernahen Versorgung der Bevölkerung können Regionalbereiche mit Zweigstellen gebildet werden.

(6) Integrativer Bestandteil der Volkshochschule ist das Internationale Bildungszentrum „Die Brücke“.

§ 2 Kuratorium

(1) Vertreterinnen und Vertreter der Trägerin, Teilnehmende und Beschäftigte der Volkshochschule wirken über ein Kuratorium an der Arbeit der Volkshochschule mit.

(2) Das Kuratorium berät und beschließt Empfehlungen, die sich an die Leitung der Volkshochschule oder über die Leitung an die Trägerin der Volkshochschule richten.

Dazu gehören insbesondere Empfehlungen

1. zu den Grundzügen des Programms,
2. zur Aufstellung des Haushaltsplanvorschlages und des Stellenplanes,
3. zur Bau- und Raumplanung,
4. zu den Grundzügen der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
5. zur Zusammenarbeit mit anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen,
6. zur Änderung der Entgeltordnung, der Honorarordnung und der Benutzungsordnungen, die die Volkshochschule betreffen.

(3) Das Kuratorium besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1. sechs Mitgliedern des zuständigen Ratsausschusses,
2. der oder dem für die Volkshochschule zuständigen Beigeordneten,
3. der Leitung der Volkshochschule,
4. zwei Vertretungen der hauptberuflichen pädagogischen Beschäftigten,

5. einer Vertretung der hauptberuflichen Beschäftigten der Verwaltung,

6. zwei Vertretungen der nebenberuflichen bzw. freiberuflichen pädagogischen Beschäftigten, die nicht den gleichen Fachbereichen angehören dürfen,

7. drei Vertretungen der Teilnehmenden, die nicht den gleichen Fachbereichen angehören dürfen und von denen eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer aus dem Bereich der Schulischen Weiterbildung stammen sollte.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und deren Stellvertretung des Kuratoriums werden aus dem Kreise seiner Mitglieder gewählt.

(5) Das Kuratorium sollte mindestens einmal in einem Semester zusammentreten. Darüber hinaus ist eine Sitzung auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern gefordert wird.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(7) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 3 Leitung der Volkshochschule

(1) Die Leitung der Volkshochschule ist der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister bzw. der oder dem zuständigen Beigeordneten gegenüber für die Leitung der Volkshochschule verantwortlich.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes,
2. Aufstellung des Programms nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung,
3. Vorbereitung des Haushaltsplanvorschlages, des Stellenplanes und Verfügung über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel,
4. Vorbereitung und Mitwirkung bei der Einstellung von hauptberuflichen pädagogischen Beschäftigten,
5. Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
6. Kooperation mit anderen Einrichtungen und Trägern der Weiterbildung.

(3) Die Leitung der Volkshochschule ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der hauptberuflichen Beschäftigten der Volkshochschule.

(4) Zur Planung und Durchführung der Volkshochschularbeit führt die Leitung der Volkshochschule Besprechungen mit den hauptberuflichen Beschäftigten der Volkshochschule durch.

§ 4 Hauptberufliche pädagogische Beschäftigte

(1) Hauptberufliche pädagogische Beschäftigte werden nach Maßgabe des Stellenplanes und unter Beteiligung der Leitung der Volkshochschule eingestellt; dies sind Fachbereichsleitungen (planende und organisierende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und Weiterbildungslehrende (unterrichtende und betreuende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

(2) Die einzelnen Beschäftigten arbeiten in den

ihnen übertragenen Bereichen selbständig und verantwortlich. Die Verantwortlichkeit gegenüber der Leitung der Volkshochschule bleibt unberührt. Die Aufgabenverteilung wird in einer Dienstanweisung geregelt.

(3) Fachbereichsleitungen und Weiterbildungslehrende haben das Recht, einmal in einem Semester zu getrennten Versammlungen zusammenzutreten.

(4) Die Versammlung der Fachbereichsleitungen sowie die Versammlung der Weiterbildungslehrenden hat folgende Aufgaben:

1. Wahl Sprecherin bzw. eines Sprechers und ihrer bzw. seiner Stellvertretung für das Kuratorium,
2. Beratung von Anregungen für die Sitzungen des Kuratoriums.

§ 5 Hauptberufliche Beschäftigte der Verwaltung

(1) Hauptberufliche Beschäftigte der Verwaltung werden nach Maßgabe des Stellenplanes und unter Beteiligung der Leitung der Volkshochschule eingestellt.

(2) Die Verwaltung der Volkshochschule wird von der Verwaltungsabteilungsleitung geleitet. Sie ist der Leitung der Volkshochschule gegenüber verantwortlich für die Erledigung der Verwaltungsaufgaben. Die Aufgabenverteilung wird in einer Dienstanweisung geregelt.

(3) Die hauptberuflichen Beschäftigten der Verwaltung haben das Recht, einmal in einem Semester zu einer Versammlung zusammenzutreten.

(4) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl einer Sprecherin bzw. eines Sprechers und ihrer bzw. seiner Stellvertretung für das Kuratorium,
2. Beratung von Anregungen für die Sitzungen des Kuratoriums.

§ 6 Nebenberufliche bzw. freiberufliche pädagogische Beschäftigte

(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen wird, soweit sie nicht hauptberufliche pädagogische Beschäftigte wahrnehmen, entsprechend vorgebildeten Beschäftigten übertragen, die nebenberuflich bzw. freiberuflich tätig sind. Ihre Aufgaben richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Honorarvertrag.

(2) Die nebenberuflichen bzw. freiberuflichen pädagogischen Beschäftigten eines Bereichs, die Kurse oder Seminare leiten, haben das Recht, einmal in einem Semester zu einer Versammlung zusammenzutreten.

(3) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl einer Sprecherin bzw. eines Sprechers und ihrer bzw. seiner Stellvertretung
2. Erarbeitung von Vorschlägen für das Programm, die an den jeweils zuständigen hauptberuflichen pädagogischen Beschäftigten der Volkshochschule zu richten sind,
3. Beratung von Angelegenheiten des Bereichs.

Fortsetzung auf Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

(4) Die Sprecherinnen bzw. die Sprecher der nebenberuflichen bzw. freiberuflichen pädagogischen Beschäftigten aller Bereiche haben das Recht, einmal in einem Semester zu einer Vollversammlung zusammenzutreten.

(5) Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl von zwei Sprecherinnen bzw. Sprechern und ihren Stellvertretern, die nicht den gleichen Fachbereichen angehören dürfen, für das Kuratorium,
2. Erarbeitung von Vorschlägen für das Programm, die an die Leitung der Volkshochschule zu richten sind,
3. Beratung von Anregungen für die Sitzungen des Kuratoriums.

§ 7 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

(1) Die Teilnehmenden der Volkshochschul-Kurse und -Seminare haben das Recht, je Kurs bzw. Seminar eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und deren Stellvertretung zu wählen.

(2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher hat folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung der Interessen der Teilnehmenden gegenüber dem Kurs- bzw. Seminarleitung und gegenüber der Volkshochschule,
2. Vertretung der Teilnehmenden in Versammlungen der Teilnehmendensprecherinnen bzw. -sprecher
3. Entgegennahme und Erarbeitung von Vorschlägen für das Programm, die an den jeweils zuständigen hauptberuflichen pädagogischen Beschäftigten der Volkshochschule weiterzuleiten sind.

(3) Die Teilnehmendensprecherinnen bzw. -sprecher eines Bereichs haben das Recht, einmal in einem Semester zu einer Versammlung zusammenzutreten.

(4) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl einer Sprecherin bzw. eines Sprechers und deren Stellvertretung,
2. Erarbeitung von Vorschlägen für das Programm, die an den jeweils zuständigen hauptberuflichen pädagogischen Beschäftigten der Volkshochschule zu richten sind,
3. Beratung von Angelegenheiten des Bereichs.

(5) Die Sprecherinnen bzw. Sprecher der Teilnehmendensprechenden aller Bereiche haben das

Recht, einmal in einem Semester zu einer Vollversammlung zusammenzutreten.

(6) Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl von drei Sprecherinnen bzw. Sprechern und deren Stellvertretung, die nicht den gleichen Fachbereichen angehören dürfen, für das Kuratorium,
2. Erarbeitung von Vorschlägen für das Programm, die an die Leitung der Volkshochschule zu richten sind,
3. Beratung von Anregungen für die Sitzungen des Kuratoriums.

§ 8 Ausschluss von Doppelfunktionen

Jede Person kann nur für eine Funktion gewählt werden.

§ 9 Amtszeiten

(1) Die Mitglieder des zuständigen Ratsausschusses im Kuratorium (§ 2) und deren Stellvertretungen werden vom Rat für die Dauer seiner Amtszeit gewählt.

(2) Die Sprecherinnen bzw. Sprecher der einzelnen Versammlungen und Vollversammlungen (§§ 4 bis 7) und deren Stellvertretung werden für die Dauer eines Kalenderjahres gewählt.

(3) Die Mitgliedschaft im Kuratorium (§ 2) und die Funktion als Sprecherin bzw. Sprecher (§§ 4 bis 7) enden vorzeitig durch Niederlegung des Mandats oder durch Ausscheiden aus dem Amt, das für die Mitgliedschaft bzw. die Funktion maßgebend war. Bei den Vertretungen der Beschäftigten und der Teilnehmenden wird in diesen Fällen die Nachfolgerin bzw. der Nachfolger die gewählte Vertretung, danach diejenigen, die bei der jeweiligen Wahl die nächst höchste Stimmenzahl erreicht hatte.

§ 10 Einladungen

(1) Wird nach Wahlen die Neuwahl der bzw. des Vorsitzenden und/oder der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden erforderlich, lädt die Leitung der Volkshochschule zur jeweils ersten Sitzung nach den Wahlen ein. Zu den weiteren Sitzungen lädt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Leitung der Volkshochschule ein.

(2) Zur ersten Sitzung einer Versammlung oder einer Vollversammlung lädt die zuletzt amtierende Sprecherin bzw. der zuletzt amtierende Sprecher ein. Die weiteren Sitzungen werden durch die

gewählte Nachfolge vorbereitet und diese lädt auch dazu ein.

§ 11 Entgelte

Für die Inanspruchnahme der Veranstaltungen der Volkshochschule werden Entgelte nach Maßgabe einer besonderen Entgeltordnung erhoben.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft und ersetzt die Satzung für die Volkshochschule Düsseldorf vom 22. April 1996.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 13.12.2012 beschlossene Neufassung der Satzung für die Volkshochschule der Landeshauptstadt Düsseldorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 13. 12. 2012

Dirk Elbers
Oberbürgermeister

Neufassung der Entgeltordnung der Volkshochschule der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 13. 12. 2012 aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) folgende Neufassung der Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgelte für Veranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden je Teilnehmerin/Teilnehmer folgende Entgelte erhoben:

1. Vorträge und Filmveranstaltungen 3,00 bis 15,00 EUR. Die jeweilige Mindestteilnehmerzahl beträgt 6 Personen.
2. Kurse und Seminare
 - 2.1 Fachbereich Politische Bildung
 - Gruppe A
13 und mehr Teilnehmerinnen /Teilnehmer je Unterrichtsstunde 1,00 bis 2,00 EUR
 - Gruppe B

- bis 12 Teilnehmerinnen /Teilnehmer je Unterrichtsstunde 1,40 bis 2,50 EUR
- 2.2 Fachbereiche Kreative Weiterbildung und Sport
 - Gruppe A
13 und mehr Teilnehmerinnen /Teilnehmer je Unterrichtsstunde 2,00 bis 6,00 EUR
 - Gruppe B
bis 12 Teilnehmerinnen /Teilnehmer

Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

je Unterrichtsstunde 2,50 bis 9,50 EUR

2.3 Alle weiteren Fachbereiche

- Gruppe A
13 und mehr Teilnehmerinnen /Teilnehmer
je Unterrichtsstunde 1,90 bis 5,50 EUR
- Gruppe B
bis 12 Teilnehmerinnen /Teilnehmer
je Unterrichtsstunde 2,10 bis 8,50 EUR

2.4 Besondere Veranstaltungen je Unterrichtsstunde bis zu 25,00 EUR

2.5 Liegen für einen Kurs gemäß den Ziffern 2.1 bis 2.3 der Gruppe A weniger als 13 Anmeldungen vor, dann kann diese Veranstaltung mit Zustimmung der Volkshochschule und im Einverständnis mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit erhöhtem Entgelt gemäß Gruppe B durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann vom erhöhten Entgelt abgesehen werden.

2.6 Zu den anfallenden Entgelten werden eventuell entstehende Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung berechnet.

3. Exkursionen, Besichtigungen, Führungen, Studienfahrten, Wanderungen etc. max. 20,00 EUR je nach Teilnehmeranzahl. Hinzu kommen jeweils Fahrt-, Unterkunfts-, Verpflegungs- und Nebenkosten. Die Volkshochschule tritt bei Studienreisen nur als Vermittlerin auf.

(2) Veranstaltungen, die aus besonderen politischen, sozialen oder pädagogischen Gründen oder zu Zwecken der Bildungswerbung durchgeführt werden, können zu niedrigeren Entgeltsätzen als den Entgelten gemäß § 1 Abs.1 oder gebührenfrei durchgeführt werden.

(3) Kurse zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen sind unentgeltlich. Es wird jedoch eine Aufwandspauschale von 50,00 EUR je Semester für Vollbelegerinnen/Vollbeleger bzw. 25,00 EUR je Semester für Einzelbelegerinnen/Einzelfachbeleger erhoben.

(4) Bei Alphabetisierungskursen wird ein Entgelt von 1,00 EUR pro Unterrichtsstunde erhoben.

(6) Die nach § 1 Abs. 1 - 4 ermittelten Entgelte werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet, soweit keine festen Beträge vorgegeben sind.

§ 2 Sonstige Entgelte

(1) Nebenkosten werden gegebenenfalls gesondert berechnet.

(2) Beim Ausleihen von Lehr-, Lern- und Arbeitsmitteln kann im Einzelfall eine Kautions erhoben werden.

(3) Werden ausgeliehene Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht rechtzeitig zurückgegeben, ist für die Überschreitung der Leihfrist je Buch und angefangene Woche sowie je Video und Tag ein Entgelt von 1,00 EUR zu entrichten.

(4) Für Um- und Abmeldungen, die nicht von der Volkshochschule verursacht wurden, wird eine

Bearbeitungsgebühr erhoben in Höhe von 5,00 EUR.

In begründeten Einzelfällen kann die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule in Abstimmung mit der zuständigen Fachbereichsleitung die Um- oder Abmeldegebühr erlassen.

(5) Wird eine Veranstaltung ganz oder teilweise durch Dritte finanziert, tritt an die Stelle der Entgeltsätze dieser Ordnung ein vertraglich vereinbartes Entgelt.

Bei drittfinanzierten bzw. teilnehmergeförderten Maßnahmen richtet sich das Entgelt nach vertraglichen Vereinbarungen bzw. gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Zahlungspflichtige

Zur Zahlung des Entgeltes ist die Veranstaltungsteilnehmerin/der Veranstaltungsteilnehmer verpflichtet.

Bei Anmeldungen von Minderjährigen muss vorher die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.

§ 4 Fälligkeit, Zahlung und Erstattung der Entgelte

(1) Mit der Anmeldung zur Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule erkennt die/der Anmeldende diese Entgeltordnung an. Bei der schriftlichen und telefonischen Anmeldung sowie der Anmeldung über das Internet verpflichtet sie/er sich, das mit Veranstaltungsbeginn fällige Entgelt durch Bankeinzugsverfahren zu entrichten.

Bei der persönlichen Anmeldung werden die Entgelte sofort fällig.

Schriftliche und telefonische Anmeldungen sowie Anmeldung über das Internet können nur berücksichtigt werden, wenn der Volkshochschule mit der Anmeldung eine Einzugsermächtigung erteilt wird. Auf begründeten Antrag kann von der Verpflichtung zur Teilnahme am Bankeinzugsverfahren abgesehen werden.

(2) Gezahlte Entgelte werden nur für ausgefallene Veranstaltungen gegen Rückgabe des Teilnehmerausweises bis zum Ablauf des jeweiligen Veranstaltungsabschnittes erstattet. Bei schriftlicher und telefonischer Anmeldung sowie Anmeldung über das Internet erfolgt die Erstattung bargeldlos.

(3) Kommt die Teilnehmerin/der Teilnehmer mit Zahlungen in Verzug, so werden von der Volkshochschule Verzugszinsen in Höhe von 3,5 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz, der von der Europäischen Zentralbank festgelegt wird, berechnet.

§ 5 Entgeltermäßigung und -befreiung

(1) Eine Ermäßigung des Entgeltes von 20% wird auf Antrag und gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt an:

- a. Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Freiwilligendienst-Leistende
- b. Inhaberinnen und Inhaber der Familienkarte (auf eine Veranstaltung des Fachbereichs Familienbildung - FB 94).

(2) Eine Ermäßigung des Entgeltes von 50% wird auf Antrag und gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt an:

- a. Schülerinnen und Schüler, Vorschulkinder ab dem 4. Lebensjahr,
- b. Inhaberinnen und Inhaber des Düssel-Passes,

c. Empfängerinnen und Empfänger von Grundversicherung für Arbeitsuchende (SGB II),

d. Arbeitslosengeldempfängerinnen und -empfänger (SGB III),

e. Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger (SGB XII).

(3) Auf Entgelte gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3, § 2 und auf Prüfungskosten sowie auf Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung wird keine Ermäßigung gewährt.

(4) Aus sozialen Gründen oder in begründeten Einzelfällen kann die Volkshochschule Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen von der Zahlung der Entgelte ganz oder teilweise befreien.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft und ersetzt die Entgeltordnung der Volkshochschule der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24. September 1998.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 13.12.2012 beschlossene Neufassung der Entgeltordnung für die Volkshochschule der Landeshauptstadt Düsseldorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 13. 12. 2012

Dirk Elbers
Oberbürgermeister

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 13. Dezember 2012 auf Grund der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LAbfG-) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung -BauO NW-) vom 1. März 2000 (GV NRW S. 256/SGV NRW 232) und des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24. Februar 2000 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 13 vom 01. April 2000) zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2011 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 51/52 vom 31. Dezember 2011) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel der Satzung erhält folgende Fassung:

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 24.02.2000 auf Grund der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LAbfG-) vom 21. Juni 1988 (GV NW S 250/SGV NW 74), des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 7. März 1995 (GV NW S 218/SGV NW 232) und des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) [seit 01. Juni 2012: Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)] folgende Satzung beschlossen:

2. § 1 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Zur Durchführung der Aufgaben bedient sich die Stadt gemäß § 22 KrWG der AWISTA Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung mbH (AWISTA) und der Industrieterrains Düsseldorf-Reisholz Entsorgungsgesellschaft mbH (IDR EG).

3. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für Abfälle zur Beseitigung aus Gewerbe, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen, Einrichtungen des Gesundheitswesens und Industrie, sofern sie nicht vermisch mit Abfällen aus privaten Haushaltungen erfasst, gesammelt und transportiert werden oder nicht nach Abs. 1 zur Beseitigung in der Entsorgungsanlage EDR bestimmt sind, sind die Entsorgungspflichten gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG i. V. m. § 72 Abs. 1 KrWG auf die AWISTA übertragen. Diese Abfälle sind der AWISTA entgeltpflichtig zu überlassen. Für das Rechtsverhältnis zwischen den Abfallerzeugern und der AWISTA gelten §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 – 3, 9 Abs. 1 u. 2, 11 – 14, 15 Abs. 1, 3 u. 4, 16 Abs. 1, 2 u. 4 - 6, 17 – 23, 24 Abs. 1 u. 2 entsprechend.

4. § 3 erhält folgende Fassung: Ziele der Abfallwirtschaft

Die Abfallwirtschaft wird nach folgender Zielhierarchie vorgenommen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

5. § 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, soweit

1. Abfallerzeuger/-innen aus privaten Haushaltungen ihre Abfälle selbst gemäß § 6 Abs. 2 nachweislich ordnungsgemäß und schadlos verwerten,
2. Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt,
3. Abfälle gemäß § 12 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
4. Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist,
5. Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung durchgeführt werden,
6. Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung durchgeführt werden.

6. § 12 Abs. 1 Nr. 2. erhält folgende Fassung:

Abfälle, die Rücknahmeverpflichtungen aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und die Stadt nicht nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG an der Rücknahme mitwirkt.

7. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Darüber hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der Bezirksregierung Abfälle gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG von der Beseitigung ganz oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Die Stadt kann die Besitzerinnen und Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der Bezirksregierung so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

8. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Soweit die Stadt ganz oder teilweise Abfälle von der Beseitigung ausgeschlossen hat, sind die Besitzerinnen und Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz), in der jeweils gültigen Fassung, zur Beseitigung der Abfälle verpflichtet. Anderweitig hierfür erforderliche Genehmigungen bleiben unberührt.

9. § 22 Satz 7 erhält folgende Fassung:

Die Schränke müssen geeignet sein, die von der Stadt nach § 15 Abs. 1 bereitgestellten Abfallbehälter aufnehmen zu können.

10. In § 26 Abs. 1 wird die Nummerierung wie folgt geändert:

Aus 6.1 wird 7., aus 7. wird 8., aus 8. wird 9., aus 9. wird 10., aus 9.1 wird 11., aus 10. wird 12., aus 11. wird 13., aus 11.1 wird 14., aus 12. wird 15. aus 13. wird 16., aus 14. wird 17..

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 13. Dezember 2012 beschlossene 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24. Februar 2000 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 13 vom 01. April 2000) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 2. die 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24. Februar 2000 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 13 vom 01. April 2000) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 13. Dezember 2012

Dirk Elbers
Oberbürgermeister

Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf für als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung vorgenommene Amtshandlungen im Rahmen der Wohnungsbauförderung und Wohnungsvermittlung

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 13.12.2012 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 3 Abs. 2 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Verwaltungsgebühren

(1) Nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03. Juli 2001 (GV NRW S. 262) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2011 (GV NRW S. 595) werden für bestimmte Amtshandlungen im Bereich Wohnungswesen und Städtebauförderung (Anhang 1.29) Gebühren erhoben. Für die in Absatz 2 aufgeführten Amtshandlungen werden aufgrund des § 2 Abs. 3 GebG NRW Gebührensätze festgelegt, die von den Gebührensätzen der Tarifstellen 29.1.1, 29.1.2 und 29.1.6 der AVerwGebO NRW abweichen. Für diese abweichenden Gebührensätze wurden die in § 3 GebG NRW vorgegebenen Kriterien berücksichtigt.

(2) Die Stadt erhebt Verwaltungsgebühren für folgende als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung vorgenommene Amtshandlungen im Rahmen der Wohnungsbauförderung und Wohnungsvermittlung:

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer die Amtshandlung zurechenbar verursacht oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird. Dies sind insbesondere

1. bei Amtshandlungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Förderempfänger,
2. bei Amtshandlungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 der Verfügungsberechtigte.

(2) Verfügungsberechtigter ist, wer aufgrund eines bürgerlichen dinglichen Rechts zum Besitz der Wohnung berechtigt ist. Dem Verfügungsberechtigten steht ein von ihm Beauftragter sowie der Vermieter gleich. Dem Vermieter einer geförderten Wohnung steht derjenige gleich, der die Wohnung einer wohnungssuchenden Person aufgrund eines anderen Schuldverhältnisses, insbesondere eines gegenseitlichen Nutzungsverhältnisses, zum Gebrauch überlässt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit Zugang des Gebührenbescheides fällig, wenn nicht im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 4 Rundungen

Soweit die Gebühr in Vorhundertätzen des Wertes des Gegenstandes zu berechnen ist, sind

	Gegenstand der Gebühr	Gebührenhöhe
1.	Mietwohnungsbau Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung von Mietwohnraum in den Formen des § 8 Abs. 3 Nummer 2 bis 6 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) und Heimplätzen sowie zur Nachrüstung bestehender Wohnheime einschließlich Baukontrolle und Kostennachweisverfahren	0,6 v.H. der bewilligten Darlehenssumme
2.	Eigentumsförderung Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung und zum Ersterwerb selbst genutzten Wohneigentums sowie zum Erwerb bestehenden Wohneigentums zur Selbstnutzung in den Formen des § 8 Abs. 3 Nummer 1 und 2 WFNG NRW	350,00 Euro + 0,4 v.H. der bewilligten Darlehenssumme
3.	Freistellung von Belegungsbindungen Erteilung einer Freistellung für Wohnraum bestimmter Art, Wohnraum in bestimmten Gebieten oder Wohnraum in besonderen Teilen eines Gemeindegebietes (§ 19 Abs. 1 WFNG NRW)	60,00 – 80,00 Euro je Wohnung
4.	Leerstandsgenehmigung Erteilung einer Leerstandsgenehmigung nach § 21 Abs. 2 WFNG NRW	60,00 – 80,00 Euro je Wohnung

Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies nach Lage des einzelnen Falls aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint. Unter denselben Voraussetzungen können bereits festgesetzte Gebühren erlassen oder gestundet werden.

§ 6 Ergänzende Anwendung von Vorschriften

Soweit sich aus den Regelungen dieser Satzung nichts Abweichendes ergibt, gelten ergänzend die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) entsprechend.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 13. 12. 2012

Dirk Elbers
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 13.12.2012 beschlossene Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf für als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung vorgenommene Amtshandlungen im Rahmen der Wohnungsbauförderung und Wohnungsvermittlung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorfer Schauspielhaus

Gustaf-Gründgens-Platz
Vorverkauf und Bestellungen:
Tel. 369911

montags bis freitags 11 bis 18.30 Uhr

1. Änderung der Entgeltordnung für die Entleerung, Reinigung und Kontrolle von Fettabscheideranlagen zum Schutz der öffentlichen Abwasserbeseitigung in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 16.12.2010

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 13. Dezember 2012 aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) folgende 1. Änderung der Entgeltordnung vom 16.12.2010 beschlossen:

Artikel 1

Die Entgeltordnung für die Entleerung, Reinigung und Kontrolle von Fettabscheideranlagen zum Schutz der öffentlichen Abwasserbeseitigung in der Landeshauptstadt Düsseldorf wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Neufassung:

§ 2 Entgelte und Maßstäbe (netto ohne Umsatzsteuer)

1. Das Entgelt beträgt je Entleerung und Reinigung und Kontrolle eines Fettabscheiders mit Schlammfang für
 - die ersten 1000 Liter im Grundtarif 110,00 €
 - über 1000 Liter für jede weitere angefangene 1000 Liter zusätzlich 95,00 €
2. Zuschlagsätze für Sonderreinigungen
 - Lohnkosten/Stundensatz 40,00€
 - Fettabscheider-KFZ/Stundensatz 45,50€
3. Das Entgelt für die Entleerung, Reinigung und Kontrolle von Fettabscheideranlagen in der Landeshauptstadt Düsseldorf versteht sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

Artikel 2

Die Änderungen der Entgeltordnung für die Entleerung, Reinigung und Kontrolle von Fettabscheideranlagen zum Schutz der öffentlichen Abwas-

serbeseitigung in der Landeshauptstadt Düsseldorf treten am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 13. Dezember 2012 beschlossene 1. Änderung der Entgeltordnung für die Entleerung, Reinigung und Kontrolle von Fettabscheideranlagen zum Schutz der öffentlichen Abwasserbeseitigung in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 16.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser 1. Änderung der Entgeltordnung für die Entleerung, Reinigung und Kontrolle von Fettabscheideranlagen zum Schutz der öffentlichen Abwasserbeseitigung in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 16.12.2010 nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

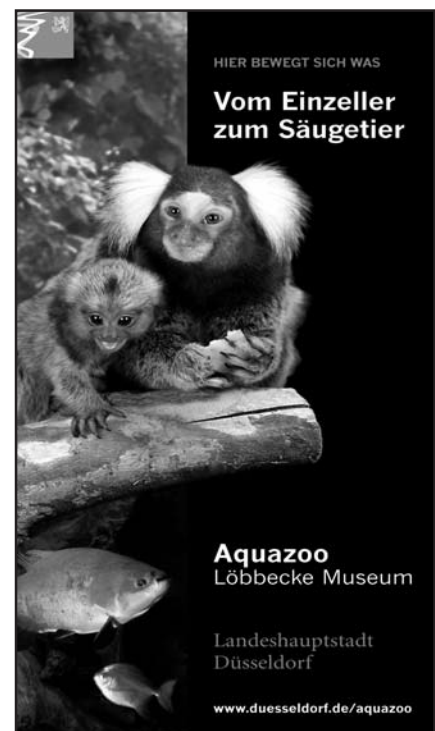
1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese 1. Änderung der Entgeltordnung für die Entleerung, Reinigung und Kontrolle von Fettabscheideranlagen zum Schutz der öffentlichen Abwasserbeseitigung in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 16.12.2010 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 13. 12. 2012

(Dirk Elbers)
Oberbürgermeister



Kraftloserklärung

Die am 28.05.2010 ausgehändigte Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen mit der Ordnungsnummern 1164, ausgestellt auf die Firma Karl Herbert Radicke, Stralunder Straße 75, 40595 Düsseldorf, gültig bis 27.05.2015, wird gemäß § 17 Abs.5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl.I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Zweitschrift der Genehmigungsurkunde wurde am 13.12.2012 ausgestellt.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
-Amt für Einwohnerwesen-

Einziehung von Straßen

Der Parkplatz (Gemarkung Garath, Flur 1, Flurstücke 1140, 1177, 1179, 1181, 1813 sowie 1814) über dem Regenrückhaltebecken neben der Feuerwache an der Frankfurter Straße 245 ist heute dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Bedingt durch die geplante Bebauung der Fläche mit einem Atemschutzübungszenrum der Feuerwehr fällt die Nutzung als Parkplatz zukünftig weg. Demnach wird die Verkehrsfläche (Parkplatz) eingezogen.

Die Absicht der Einziehung wurde gem. § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) im Amtsblatt Nr. 31/32 vom 11.08. 2012 bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll sie möglichst dreifach eingereicht werden.

Der Oberbürgermeister
Amt für Verkehrsmanagement

12. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 13.12.2012 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), der §§ 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) sowie des § 8 Abs. 1 und Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 10.06.1986 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 26 vom 28.06.1986), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2002 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 51/52 vom 20.12.2002), wird wie folgt geändert:

1. § 8 (1) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Anlagen 1, 2 **und 2 a** erhoben, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 8 (1) erhält folgenden Satz 3:

Bei unerlaubten Sondernutzungen oder bei nachträglich genehmigten Sondernutzungen für den rückwirkenden Zeitraum wird das 2-fache der Gebühr nach den Tarifstellen erhoben.

Artikel 2

Der Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1

Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf ab **01.01.2013**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr Zone 1	Benutzungsgebühr Zone 2	Mindestgebühr je Erlaubnis / Gebührenbescheid
		Euro	Euro	Euro
	Inanspruchnahme des Straßenraumes durch:			
1.	Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, die Straßenbegrenzungslinie überschreiten und mehr als 20 cm in den Straßenraum hineinragen je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche jährlich	101,30	67,45	101,30
2.	Taxirufsäulen und ähnliche Einrichtungen je Anlage jährlich	36,85	24,55	
3.	Bauzäune, einschließlich der umzäunten Straßenfläche, Baugerüste, Baustofflagerungen, Baumaschinen, Tagesunterkünfte, zulassungsfreie Bau- und Arbeitswagen in Verbindung mit Baumaßnahmen, Baugeräte, Absperrungen je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche monatlich	5,40	4,50	89,80
	nach Ablauf von 6 Monaten,	8,55	7,05	
	nach Ablauf von 12 Monaten,	11,85	9,85	
	nach Ablauf von 18 Monaten	18,40	15,50	
4.	Leitergerüste je angefangener laufender Meter im 1. Monat	2,70	2,00	27,00
	und für jeden weiteren Monat	5,00	3,70	
5.	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch) je Anlage jährlich	67,45	50,65	
6.	Masten			
6.1	für Freileitungen, Fahnen u.ä., sofern die Aufstellungsdauer mehr als 14 Tage beträgt je Mast monatlich	4,35	3,75	27,70
6.2	für kommerzielle Werbung pro Tag	4,35	3,75	27,70
7.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken (Bewirtung u.ä.) aufgestellt werden			
7.1	je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche jährlich	67,45	57,10	184,10
7.2	oder je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche in der Hauptsaison (01. März – 31. Oktober) monatlich	8,00	7,10	177,90
7.3	oder für die gesamte Hauptsaison je angefangener m ²	55,20	49,10	177,90
7.4	oder in der übrigen Zeit (Nebensaison) je angefangener m ² monatlich	3,40	2,50	61,35
7.5	oder in der Nebensaison je angefangener m ² täglich	0,12	0,10	
8.	Tribünen je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche täglich	1,45	0,90	212,60
9.	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä.			
9.1	bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren, Zeitungen, Obst, Gemüse, Blumen, Süßwaren oder alkoholfreien Getränken je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche monatlich	33,60	19,95	
9.2	bei Vertrieb anderer als unter 9.1 genannten Waren oder bei sonstigen Leistungen je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche monatlich	37,95	22,70	
10.	Vorübergehend aufgestellte Verkaufsstände und sonstige Verkaufswagen			

Fortsetzung auf Seite 11

Fortsetzung von Seite 10

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungs- gebühr Zone 1	Benutzungs- gebühr Zone 2	Mindest- gebühr je Erlaubnis / Gebühren- bescheid
		Euro	Euro	Euro
10.1	auf gewerblichen Weihnachtsmärkten je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche täglich			
	a) in den Fußgängerbereichen Altstadt, Heinrich-Heine-Platz, Schadowplatz, Schadowstraße und Liesegangstraße	1,60		
	b) im übrigen Stadtgebiet	0,70	0,70	
10.2	anlässlich von Straßenveranstaltungen oder Umzügen je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche täglich	22,60	15,80	135,00
10.3	auf sonstigen gewerblichen Märkten je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche			
	a) auf Wochenmärkten jährlich	9,45	7,80	
	b) auf Trödel- und Krammärkten täglich	3,60	1,75	
11.	Verkaufscontainer im Zusammenhang mit Ladenumbauarbeiten je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche monatlich	7,80	7,10	78,25
	nach Ablauf von sechs Monaten monatlich	9,25	8,55	
12.	Ambulanter Straßenhandel auf den in Anlage 3 nicht erfassten Straßen je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche monatlich	42,50	42,50	337,45
13.	Verkaufsstellen zum Verkauf			
13.1	von Grabschmuck zu Allerheiligen und am Totensonntag je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche für die Dauer der Erlaubnis	13,45	9,90	202,50
13.2	von Weihnachtsbäumen je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche für die Dauer der Erlaubnis	13,45	9,90	202,50
14.	Bauaufsichtlich genehmigungs- oder anzeigepflichtige Werbeanlagen, die im Straßenraum stehen oder in diesen hineinragen			
14.1	auf Dauer je angefangener m ² Ansichtsfläche jährlich	186,50	101,70	405,00
14.2.	vorübergehend je angefangener m ² Ansichtsfläche täglich	0,55	0,25	35,80
15.	Hinweistafeln täglich pro Tafel	1,20	1,20	240,00
16.	Kommerzielle Werbung			
16.1	auf eigenen Werbeträgern/Flachtafeln bis Größe DIN A 0 (z.B. Zirkusgastspiele) je Werbefläche täglich	0,45	0,45	303,75
16.2	Großplakattafeln (max. 30 Stück) je Tafel täglich	12,00	12,00	360,00
16.3	Werbung auf Schachtdeckeln (pro Stück /Jahr)	600,00	600,00	
16.4	Werbeträger an Baugerüsten, die unterhalb einer Höhe von 5,00 m über dem Boden beginnen je m ² /täglich	1,60	1,60	
17.	Ausstellungsvitrinen je angefangener m ² beanspruchter Grundfläche monatlich	28,95	17,05	170,10
18.	Fahrzeuge und Anhänger (z.B. Wohnwagen), die nicht als parkende Fahrzeuge nach der StVO abgestellt werden je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche täglich	1,75	1,75	85,05
19.	Fahrradständer mit Werbung je Ständer monatlich	21,60	12,75	85,70
	Ständer ohne Werbung lediglich mit dem Firmennamen (in der Breite des Ständers und max. Höhe von 40 cm)	0,00	0,00	0,00
20.	Kraftfahrzeugverkehr, der nicht der Widmung der benutzten Fläche entspricht pro Fahrzeug monatlich	40,10	25,45	40,10
21.	Mülltonnenschränke, die mehr als 20 cm in den Straßenraum hineinragen je Anlage jährlich	20,30	16,95	20,30
22.	Ausstellungswaren im Straßenraum			
22.1	je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche monatlich	11,95	9,20	119,65
22.2	oder bei ausschließlichem Vertrieb von Obst, Gemüse, Blumen, Zeitschriften oder Büchern je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche jährlich	107,65	82,80	119,65
23.	Container			
23.1	nicht Recycling je Container täglich	3,25	2,00	20,60
23.2	Recycling jährliche Pauschale			153.387,60
24.	Einrichtungen des Telekommunikations- und Postwesens			
24.1	Telefonzellen sowie sonstige Einrichtungen der Telekommunikation je Anlage jährlich	736,30	736,30	
24.2	Postablagekästen je Anlage jährlich	155,00	155,00	
25.	Gegenstände aller Art, die sich länger als 24 Std. im Straßenraum befinden und nicht unter eine andere Tarifstelle fallen je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche täglich	1,35	0,85	14,85
26.	Straßenfeste			
26.1	Kommerzieller Art: je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche täglich	1,45	1,00	108,00
26.2	Nachbarfeste Pauschale täglich	35,60	33,75	
27.	Schützen-, Volks-, Winzerfeste u.ä. je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche täglich	1,45	0,85	
28.	Zirkusgastspiele u.ä. Pauschale täglich	135,00	87,75	
29.	Marktforschung Befragung bzw. Ansprechen von Passanten täglich pro Interviewer	59,40	42,25	

Fortsetzung auf Seite 12

Fortsetzung von Seite 11

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungs- gebühr Zone 1	Benutzungs- gebühr Zone 2	Mindest- gebühr je Erlaubnis / Gebühren- bescheid
		Euro	Euro	Euro
30.	Gewerbliche Informationsveranstaltungen und Sonderschauen je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche täglich	30,00	21,60	240,00
31.	Kommerzielle Verteilung von Druckerzeugnissen/Warenproben etc. täglich pro Verteiler	18,25	12,80	
32.	Sonstige Veranstaltungen Pauschale täglich	50,65	40,60	
33.	Bei Inanspruchnahme von gebührenpflichtigem Parkraum zusätzlich je Stellplatz werktäglich	7,40	1,80	

Artikel 3

Die Tarifstelle 7 des Gebührentarifs zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf wird ab **01.01.2014** wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungs- gebühr Zone 1	Benutzungs- gebühr Zone 2	Mindest- gebühr je Erlaubnis / Gebühren- bescheid
		Euro	Euro	Euro
7.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken (Bewirtung u.ä.) aufgestellt werden			
7.1	je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche jährlich	74,20	57,10	184,10
7.2	oder je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche in der Hauptsaison (01. März – 31. Oktober) monatlich	8,80	7,10	177,90
7.3	oder für die gesamte Hauptsaison je angefangener m ²	60,75	49,10	177,90
7.4	oder in der übrigen Zeit (Nebensaison) je angefangener m ² monatlich	3,75	2,50	61,35
7.5	oder in der Nebensaison je angefangener m ² täglich	0,13	0,10	

Artikel 4

Die Anlage 2a – Straßenverzeichnis zum Gebührentarif -Tarifstelle 7- zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf wird neu eingefügt und gilt **ab 01.01.2014**:

Anlage 2 a

Straßenverzeichnis zum Gebührentarif - Tarifstelle 7 - zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf **ab 01.01.2014**.

Zone 1**Altstadt:**

Akademiestraße
Altstadt
Andreasstraße
Apolloplatz
Bäckergasse
Bäckerstraße
Benrather Straße
Berger Allee
Berger Straße
Bolkerstraße
Burgplatz
Carlsplatz
Citadellstraße
Flingerstraße
Grabbeplatz
Grabenstraße
Hafenstraße
Heinrich-Heine-Allee
Heinrich-Heine-Platz
Hunsrückstraße
Johannes-Rau-Platz
Josef-Wimmer-Gasse

Kapuzinergasse
Kasernenstraße (Stadtbrückchen)
Kay-und-Lore-Lorentz-Platz
Kurze Straße
Lambertusstraße
Liefergasse
Mannesmannufer
Marktplatz
Marktstraße
Maxplatz
Mertensgasse
Mittelstraße
Mühlenstraße
Müller-Schlösser-Gasse
Neubrückstraße
Neustraße
Orangeriestraße
Parlamentsufer
Pastor-Jääsch-Weg
Rathausufer
Ratinger Mauer
Ratinger Straße
Rheinort
Rheinwerft
Schneider-Wibbel-Gasse

Schulstraße
Stiftsplatz
Thomasstraße
Wallstraße
Zollstraße

**Kö-Bogen, Königsallee, Schadowstraße/
-platz:**

Blumenstraße (Fußgängerzone)
Corneliusplatz
Hofgartenstraße
Jan-Wellem-Platz
Königsallee
Kö-Passage
Schadowplatz
Schadowstraße

Medienhafen:

Am Handelshafen
Brückenstraße
Erftplatz
Erftstraße
Franziusstraße
Gilbachstraße
Gladbacherstraße

Fortsetzung auf Seite 13

Fortsetzung von Seite 12

Hammer Straße
 Julo-Levin-Ufer
 Kaistrasse
 Speditionstraße
 Stromstraße
 Wupperstraße
 Zollhof

Zone 2

Alle übrigen Straßen, die nicht zur Zone 1 gehören.

Artikel 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 13.12.2012 beschlossene 12. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 13. 12. 2012

Dirk Elbers
 Oberbürgermeister

Goethe-Museum

Anton- und Katharina-Kippenberg-Stiftung

Schloss Jägerhof
 Jacobistraße 2
 Tel. 89-96262
 dienstags bis freitags und sonntags
 11 bis 17 Uhr, samstags 13 bis 17 Uhr

13. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 13.12.2012 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 6. Februar 1974 (Ddf. Amtsblatt Nr. 6 vom 09.02.1974), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2011 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51/52 vom 31.12.2011) wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 6 -Vermittlung von Vertragsabschlüssen für Wohnungen, die nicht dem Wohnungsbindingsgesetz unterliegen- entfällt.

2. Es wird folgende neue Tarifstelle 6 eingefügt:

6 Bewilligung von Fördermitteln nach den städt. Richtlinien zum Erwerb von Belegungs- und Mietpreisbindungen	0,4 % der bewilligten Zuschusssumme
--	-------------------------------------

3. Es werden folgende neue Tarifstellen 27 bis 30 eingefügt:

27 Bewilligung von Fördermitteln nach den städt. Eigentumsförderungsrichtlinien	350,00 Euro zzgl. 0,4 % der bewilligten Darlehenssumme
---	--

28 Bewilligung von Fördermitteln nach den städt. Grunderwerbsförderungsrichtlinien	0,6 % der bewilligten Darlehenssumme
--	--------------------------------------

29 Bewilligung von Fördermitteln nach den städt. Richtlinien für die Förderung von baulichen Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren im Wohnungsbestand	0,4 % der bewilligten Zuschusssumme; mindestens 60,00 Euro
---	--

30 Bewilligung von Fördermitteln nach den städt. Wohnberatungsrichtlinien für die Förderung von a) Wohnungsanpassungen, je Wohnung	0,4 % der bewilligten Zuschusssumme; mindestens 60,00 Euro
--	--

b) Umzügen, je Umzug	30,00 Euro
----------------------	------------

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 13.12.2012 beschlossene 13. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 13.12.2012

Dirk Elbers
 Oberbürgermeister

23. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abfallgebührensatzung)

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 13. Dezember 2012 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LAbfG-) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abfallgebührensatzung) vom 15. Dezember 1994 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51 vom 24. Dezember 1994), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2011 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51/52 vom 31. Dezember 2011), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

- (2) Die Leistungsgebühr für Sammelbehälter für Restabfälle beträgt bei wöchentlich einmaliger Abfuhr und Entsorgung je Liter aufgestelltem Behältervolumen jährlich 3,288 Euro.
- (3) Eigenkompostierern nach § 6 Abs. 2 AES wird für die Dauer der Eigenkompostierung auf die gemäß Abs. 2 errechnete Leistungsgebühr je Liter Behältervolumen bei wöchentlich einmaliger Abfuhr und Entsorgung ein jährlicher Abschlag von 0,408 Euro gewährt. Beginn und Ende der Eigenkompostierung sind dem Umweltamt der Landeshauptstadt Düsseldorf unverzüglich mitzuteilen. Der Abschlag wird mit Beginn des nächsten Monats nach Einbringung des Nachweises gemäß § 6 Abs. 2 AES gewährt und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Eigenkompostierung beendet wird.
- (4) Für Sammelbehälter für Restabfälle die gemäß § 20 Abs. 3 AES im Teilservice geleert werden, wird je wöchentlicher Leerung auf die gemäß Abs. 2 errechnete Leistungsgebühr ein

jährlicher Abschlag von 58,18 Euro gewährt.

- (5) Für Sammelbehälter für Restabfälle, die gemäß § 23 Abs. 1 AES im Keller aufgestellt sind und von der Stadt zur Leerung aus dem Keller geholt und nach der Leerung wieder in den Keller verbracht werden, wird neben der Grund- und Leistungsgebühr je wöchentlicher Leerung eine jährliche Zusatzgebühr von 26,41 Euro erhoben. Hiervon ausgenommen sind Kellerstandorte, die mit einem elektrischen Sammelbehälteraufzug ausgestattet sind.

2. § 3a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr und Entsorgung über
 1. 80 l-Sammelbehälter Vollservice 105,30 Euro
 2. 80 l-Sammelbehälter Teilservice 76,21 Euro
 3. 120 l-Sammelbehälter Vollservice 143,40 Euro
 4. 120 l-Sammelbehälter Teilservice 114,31 Euro
 5. 240 l-Sammelbehälter Vollservice 257,72 Euro
 6. 240 l-Sammelbehälter Teilservice 228,63 Euro.

3. § 3b Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Für Sammelbehälter für Altpapier, die gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 AES im Vollservice geleert werden, wird bei 14-täglicher Abfuhr eine jährliche Gebühr von
 1. 29,09 Euro für 80l-, 120 l- und 240 l-Sammelbehälter
 2. 75,24 Euro für 1.100 l-Sammelbehälter erhoben.
- (2) Für 80l-Sammelbehälter für Altpapier, die gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 AES im Keller aufgestellt sind und von der Stadt zur Leerung aus dem Keller geholt und nach der Leerung wieder in den Keller verbracht werden, wird bei 14-täglicher Leerung eine jährliche Zusatzgebühr von 13,21 Euro erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 13. Dezember 2012 beschlossene 23. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abfallgebührensatzung) vom 15. Dezember 1994 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51 vom 24. Dezember 1994) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 2. die 23. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abfallgebührensatzung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 13. Dezember 2012

Dirk Elbers
Oberbürgermeister

Kraftloserklärung

Der am 27.11.2012 ausgehändigte Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen mit der Ordnungsnummer 569, ausgestellt auf die Firma AR-GmbH, Hoffeldstraße 95, 40235 Düsseldorf, gültig bis 30.11.2014, wird gemäß § 17 Abs.5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Zweitschrift des Auszuges wurde am 13.12.2012 ausgestellt.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
-Amt für Einwohnerwesen-

Gebühren für die Schmutzwasserentsorgung und Niederschlagswasserentsorgung bleiben stabil

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat in seiner Sitzung vom 13.12.2012 beschlossen, dass die Kanalbenutzungsgebührensätze für 2013 in unveränderter Höhe bestehen bleiben. Somit bleibt die Höhe der Kanalbenutzungsgebühren für die **Schmutzwasserentsorgung** und für die **Niederschlagswasserentsorgung** unverändert.

Auch im Jahr 2013 beträgt der Gebührensatz für die **Schmutzwasserentsorgung 1,52 Euro** je Kubikmeter. Die Schmutzwassergebühr wird nach der bezogenen Frischwassermenge ermittelt.

Die Kanalbenutzungsgebühr für die **Niederschlagswasserentsorgung** beträgt auch im Jahr 2013 unverändert **0,98 Euro** je m²/Jahr bzw. bei **Gründächern 0,49 Euro** je m²/Jahr. Die Niederschlagswassergebühr wird nach der von den Grundstücken in den Kanal entwässerten Fläche ermittelt.

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 13.12.2012 aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) folgende Entgeltordnung beschlossen:

Entgeltordnung des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes (Entgelte gültig ab 01.01.2013)

Nr.	Leistungen	Entgelte Euro
1.	Stundensätze	
1.1	Löhne	
	Stundensatz Gärtner, Arbeiter	38,06
	Stundensatz Meister	42,88
1.2	Ingenieurleistungen	
	Stundensatz Ingenieur	62,11
1.3	Werkstattstunden	
	Maler, Schlosser, Schreiner	
	Stundensatz	55,05
	Landmaschinen-, Bagger- Kfz-Mechaniker	
	Stundensatz	60,62
2.	Fahrzeuge	
2.1	PKW	
	Stundensatz	6,99
2.2	Kleinlastwagen, Lieferwagen	
	bis 3,8 t zul. Gew.	
	Stundensatz	13,51
2.3	LKW	
	ab 3,8 t. zul. Gew.	
	Stundensatz	25,96
2.4	Spezialfahrzeuge	
	Hubsteiger, Gabelstapler, Radlader etc.	
	Stundensatz	35,76
3.	Floristik-, Dekorationsleistungen	
3.1	Verleihpflanzen inkl. Transport	
3.1.1	Verleihpflanzen bis 2 m Höhe	
	bis 3 Tage	21,96
	bis 1 Woche	34,06
3.1.2	Verleihpflanzen über 2 m Höhe	
	bis 3 Tage	36,01
	bis 1 Woche	54,16
3.1.3	Verleihpflanzen über 4 m Höhe	
	bis 3 Tage	45,09
	bis 1 Woche	75,33
3.1.4	Verleihpflanzen Lauruskübel/Bambus	
	bis 3 Tage	36,01
	bis 1 Woche	54,16
3.1.5	Verleihpflanzen (sonstige)	
	Großpflanzen in Betonkübeln oder für den Außenbereich (Oleander)	
	bis 1 Woche	140,31
3.2	Sonstige Dekorations- und Floristkleistungen	
3.2.1	Trauerkranz	123,83
3.2.2	Verleih von Bänken inkl. Transport	25,00
3.2.3	Blumengestecke	nach Aufwand

Fortsetzung auf Seite 16

Fortsetzung von Seite 15

Nr.	Leistungen	Entgelte Euro
4.	Abräumen und Herrichten von Gräbern und sonstige Entgelte im Friedhofsbereich	
4.1	Abräumen Einzelgrab	
4.1.1	Sarggrabstätte	66,95
4.1.2	Urnengrabstätte	29,52
4.2	Abräumen Wahlgrab 1. Stelle	
4.2.1	Sarggrabstätte	122,90
4.2.2	Urnengrabstätte	66,95
4.2.3	Wahlgrab weitere Stellen	41,96
4.2.4	Entfernen eines Fundamentes	43,56
4.2.5	Zuschlag für abräumen übergroßer Grabmale	nach Aufwand
4.3	sonstige Entgelte	
4.3.1	Beschriftung der Gedenksteine an Rasengräbern	10,38
4.3.2	Grabaushub auf dem jüdischen Friedhof	209,63
4.3.3	Neue Zulassung von Friedhofsgewerbe	80,00
4.3.4	Verlängerung Zulassung Friedhofsgewerbe	15,00
4.3.5	Arbeitserlaubnis Mitarbeiter Friedhofsgewerbe	15,00
5.	Nutzung von Flächen und Einrichtungen des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes	
5.1	Baustelleneinrichtung, je angefangener m²	
5.1.1	monatlich	4,95
5.1.2	nach Ablauf von 6 Monaten	7,85
5.1.3	nach Ablauf von 12 Monaten	10,85
5.1.4	nach Ablauf von 18 Monaten	16,85
5.1.5	Büro- und Verkaufscontainer in Zusammenhang mit Ladumbauarbeiten, monatlich je angefangener m ² beanspruchter Fläche	7,15
5.1.6	nach Ablauf von 6 Monaten	8,45
5.2	Tribünen, Podien, Bühnen, Zelte und ähnliche Aufbauten je angefangener m² beanspruchter Fläche	
5.2.1	täglich je m ²	2,20
5.2.2	Mindestentgelt je Erlaubnis	220,50
5.3	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken (Bewirtung u. ä.) aufgestellt werden	
5.3.1	je angefangener m ² beanspruchter Fläche, jährlich	61,95
5.3.2	je angefangener m ² beanspruchter Fläche in der Hauptsaison (März bis Oktober), monatlich	7,30
5.3.3	je angefangener m ² beanspruchter Fläche in der Nebensaison (November bis Februar), monatlich	3,05
5.3.4	Mindestentgelt	165,40
5.4	Schützenfeste	
	für die Dauer der Veranstaltung	330,75
5.5	Verkaufsstellen zum Verkauf von Weihnachtsbäumen	
5.5.1	je angefangener m ² beanspruchter Fläche für die gesamte Nutzungsdauer	9,10
5.5.2	Mindestentgelt	186,00
5.6	Vorübergehend aufgestellte Werbeanlagen/-träger	
5.6.1	je angefangener m ² Ansichtsfläche täglich	1,10
5.6.2	Mindestentgelt	220,50
5.7	Abstellen/Durchfahren von Kraftfahrzeugen	
5.7.1	Pro Kfz täglich	26,25
5.8	Zirkusgastspiele	
5.8.1	Großzirkusse, täglich	441,00
5.8.2	Kleinzirkusse, täglich	38,60
5.9	Nachbarschaftsfeste	
	täglich	44,10

Fortsetzung auf Seite 17

Fortsetzung von Seite 16

Nr.	Leistungen	Entgelte Euro
5.10	Sonstige Veranstaltungen	
	taglich, hochstens	110,25
5.11	Film-, Fernseh- und Fotoaufnahmen gewerblicher Art	
5.11.1	mindestens taglich	31,50
5.11.2	hochstens, taglich	5.250,00
5.12	Gegenstande aller Art, die sich langer als 24 Stunden auf einer Grunflache befinden und nicht unter eine andere Ziffer fallen	
5.12.1	je angefangener m ² beanspruchter Flache taglich	1,20
5.12.2	Mindestentgelt	55,15
5.13	Trodelmarkt	
	je m ² /Veranstaltung	2,75 bis 4,95
5.14	Entschadigung fur die Regenerierungszeit der genutzten Grunflache (Nutzungsausfall) sowie Kautio	
5.14.1	je m ² pro Monat (maximal 3 Monate)	0,65
5.14.2	Kautio, je m ² hochstens	15,75
5.15	Nutzung von Freiflachen	
5.15.1	Tierhaltung gewerblich je m ² /Jahr	0,30 bis 0,55
5.15.2	Tierhaltung nicht gewerblich je m ² /Jahr	0,11
5.15.3	Erwerbsgartnerische Flachen, Freilandgemuseanbau, Obstanbau je m ² /Jahr	0,11
5.15.4	Mindestentgelt pro Jahr	105,00
5.16	Steinmetzbetriebe	
5.16.1	Verkaufs- und Ausstellungsflachen je m ² /Monat	Bewertung im Einzelfall
5.17	Friedhofsgartnereien	
5.17.1	Verkaufs- und Ausstellungsflachen je m ² /Monat	Bewertung im Einzelfall
5.18	Wohnlauben	
5.18.1	bis 50 m ² bebauter Flache, je Monat	37,00
5.18.2	uber 50 m ² bebauter Flache, je Monat	43,00
5.18.3	uber 60 m ² bebauter Flache, je Monat	49,00
5.18.4	uber 70 m ² bebauter Flache, je Monat	55,00
5.18.5	uber 80 m ² bebauter Flache, je Monat	61,00
5.18.6	uber 90 m ² bebauter Flache, je Monat	70,00
5.18.7	uber 100 m ² bebauter Flache, je Monat	95,00
5.19	Grabelandflachen, Haus- und Ziergarten	
5.19.1	je m ² /Jahr	Bewertung im Einzelfall
5.20	Nutzung der Minigolf-Anlagen in den Freizeitanlagen Heerd	
5.20.1	Kinder, je Stunde	0,50
5.20.2	Erwachsene, je Stunde	1,75
5.21	Nutzung des Ballhauses/Nordpark	
5.21.1	Kunstler, wochentlich	132,30
5.21.2	Kommerzielle Nutzung, taglich	176,40
5.21.3	Heizkostenpauschale (Berechnung im Zeitraum vom 01.10. bis 30.04.) taglich	15,00
5.21.4	Stromkostenpauschale taglich	5,00
Index	Vertragsanpassung	
	Vertrage, welche nach den Punkten 5.15 bis einschlielich 5.19 dieser Entgeltordnung abgeschlossen werden und uber eine Indexklausel verfugen, sind regelmaig gema dem jeweils aktuellen, vom Landesamt fur Datenverarbeitung und Statistik NRW erstellten, Verbraucherpreisindex fur Nordrhein-Westfalen (Preisindex fur die Lebenshaltung aller privaten Haushalte) anzupassen. Die Anpassung ist spatestens vier Jahre nach Vertragsabschluss oder der letzten Anpassung zu prufen.	

Fortsetzung von Seite 17

Nr.	Leistungen	Entgelte Euro
BP	<p>Bearbeitungspauschale</p> <p>Die Höhe der neben dem Entgelt zu entrichtenden Bearbeitungspauschale variiert in Abhängigkeit des Aufwandes. Für die unter Punkt 5.1 bis 5.13 genannten Entgelte ist je abgeschlossener Nutzungsvereinbarung (unabhängig von einer möglichen Entgeltbefreiung oder -reduzierung) folgende Bearbeitungspauschale zu zahlen:</p> <p>Flächennutzung bis zu 24 Stunden Flächennutzung bis zu 48 Stunden Flächennutzung über 48 Stunden</p> <p>Erforderliche Ortsbesichtigungen im Rahmen der Flächennutzung durch das Fachamt</p>	<p>25,00 50,00 75,00</p> <p>oben genannte Bearbeitungspauschale zuzüglich 25,00</p>
BF	<p>Entgeltbefreiung</p> <p>Von der Entrichtung der unter Punkt 5.1 bis 5.13 aufgelisteten Entgelte sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Politische Parteien – Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts <p>Bei sonstigen Veranstaltungen gemeinnütziger, ortsansässiger Vereine, Organisationen oder Institutionen wird das Nutzungsentgelt um 50 % ermäßigt, sofern bei diesen Veranstaltungen weder Eintrittsgelder erhoben, Teilnahmegebühren o. ä. gefordert noch eine Bewirtung gegen Entgelt jeglicher Art angeboten wird.</p> <p>Die Bearbeitungspauschale ist unabhängig von einer oben angeführten Entgeltbefreiung bei jeder abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung zu zahlen.</p> <p>Die Pachtberechnung für die Nutzung städtischer Kleingartenflächen wird gemäß Bundeskleingartengesetz sowie dem Generalpachtvertrag zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Stadtverband Düsseldorf der Kleingärtner e.V. auf gesetzlicher und vertraglicher Grundlage unmittelbar zwischen den Vertragspartnern außerhalb dieser Entgeltordnung vorgenommen.</p> <p>Jeder Antrag wird als Einzelfall geprüft. Aus gegebener Veranlassung kann von dieser Entgeltordnung im Rahmen der Unterschriftenordnung der Landeshauptstadt Düsseldorf abgewichen werden.</p>	

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 13.12.2012 beschlossene „Entgeltordnung des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen

dieser Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen-

über der Landeshauptstadt Düsseldorf vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 13.12.2012

Dirk Elbers
Oberbürgermeister

27. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 13. Dezember 2012 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 13. Dezember 1991 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51 vom 21. Dezember 1991), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2011 (Ddf. Amtsblatt

Nr. 51/52 vom 31. Dezember 2011) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt je Meter Grundstücksseite bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung

1. nur der Fahrbahn maschinell/manuell (Reinigungspflichtige der Klasse B): 3,59 €,
2. selbstständige Gehwege, deren Breite 3,00 m nicht übersteigt (Reinigungspflichtige der Klasse G): 3,35 €,
3. von Straßen mit erhöhtem Reinigungsaufwand (Reinigungspflichtige der Klasse E): 12,71 €,
4. in allen übrigen Fällen (Reinigungspflichtige der Klasse C): 7,80 €.

Artikel II

Das in § 1 Abs. 3 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf genannte Straßenreinigerverzeichnis wird gemäß der als Anlage beigefügten Tabelle geändert.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Anlage zur 27. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf.

Tabelle zur Änderung des Straßenreinigungsverzeichnisses zum 01.01.2013

Straßen-schlüssel	Straßenbezeichnung (und Verlauf)	bisherige Reinigung* <small>(* nur nachrichtlich, nicht Bestandteil der Satzung)</small>	Reinigung ab 01.01.2013
3428	Am Ringofen	–	privat
1176	An der Piwipp (Stichstraße Hs.-Nrn. 51 - 55)	–	B1
3882	Apostelplatz	privat	C1
1259	Bayreuther Straße (von: Nürnberger Straße bis: Ende)	B1	A1
1374	Brinckmannstraße (Stichstraße Hs.-Nrn. 7 – 11)	C1	B1
1374	Brinckmannstraße (von: Stichstraße von Brinckmannstraße bis: Gehweg)	C1	entfällt
1388	Buchenstraße	C1	B1
1388	Buchenstraße (von: Steubenstraße bis: Henkelstraße)	B1	entfällt
1422	Cardaunstraße	C1	B1
1504	Dörpeweg	A1	privat
1558	Einsteinstraße	C1	B1
1626	Feldersbachweg	A1	privat
1670	Fraunhoferweg	–	A1
1670	Fraunhoferweg	A1	entfällt
1687	Friedrich-Wilhelm-Straße (von: Heyestraße bis: Hs.-Nr. 36)	C2	C2
1687	Friedrich-Wilhelm-Straße (von: Hs.-Nr. 36 bis: Quadenhofstraße)	C2	C1
1839	Hardter Höhenweg (von: Pfeifferstraße bis: vor Brücke)	A1	privat
3427	Helena-Curtens-und Agnes-Olmans-Platz	–	D2
1975	Hügelstraße (von: Kölner Landstraße bis: Nosthoffenstraße)	C2	C2
1975	Hügelstraße (von: Nosthoffenstraße bis: Werstener Friedhofstraße)	C2/C1	C1
1975	Hügelstraße (von: Werstener Friedhofstraße bis: nördl. Ende)	A1	A1
2023	In der Meide	C1	B1
2218	Kronprinzenstraße	C5	C3
2253	Leierbachweg	A1	privat
3460*	Marc-Chagall-Straße	C1	C2
3775	Mercedesstraße (von: Weg von Liststraße bis: Mercedesstraße)	D0	entfällt
2402	Mirkerbachweg	A1	privat
2470	Neyeweg	A1	privat
3427	Oberlinplatz	–	privat
2513	Ölbachweg	A1	privat

Straßen-schlüssel	Straßenbezeichnung (und Verlauf)	bisherige Reinigung* <small>(* nur nachrichtlich, nicht Bestandteil der Satzung)</small>	Reinigung ab 01.01.2013
3523	Otto-Hahn-Straße (von: Hs.-Nr. 49 bis: Hs.-Nrn. 95/123)	C1	A1
2914	Sudetenstraße	C2	C1
3884*	Toulouser Allee	C1	D1
	Verbindungsweg (von: Am Schwalbenberg bis: Gerresheimer Landstraße)	–	G1
	Verbindungsweg (von: Grafenberger Allee bis: Simrockstraße)	–	D1
	Verbindungsweg (von: Ickerswarde Straße bis: Max-Born-Straße)	–	D0
	Verbindungsweg (von: Jägerei bis: Hochstraße)	–	A1
3975	Verbindungsweg (von: Kissinger Straße bis: Karlsruher Straße)	D1	entfällt
	Verbindungsweg (von: Mercedesstraße bis: Liststraße)	–	D1

Erläuterungen:

Reinigungsklasse/-verpflichteter:

- A = Reinigungspflicht der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer für die Fahrbahn und den Gehweg.
- B = Reinigungspflicht der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer für den Gehweg, maschinelle/manuelle Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn.
- C = in allen übrigen Fällen, z. B. maschinelle/manuelle Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn und den Gehweg/die Gehwege.
- D = Reinigungs- und Kostenpflicht des Wegeunterhaltungspflichtigen (Stadt) für die Fahrbahn und den Gehweg/die Gehwege.
- E = Abrechnungsgebiet mit erhöhtem Reinigungsaufwand. Maschinelle/manuelle Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn und den Gehweg/die Gehwege.
- G = Reinigungspflicht der Stadt für den selbstständigen Gehweg.
- SG = Reinigungspflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke für den selbstständigen Gehweg.

Reinigungshäufigkeit:

- 0 = Bedarfsreinigung
- 1 = einmal wöchentlich
- 2 = zweimal wöchentlich
- 3 = dreimal wöchentlich
- 5 = fünfmal wöchentlich
- 7 = siebenmal wöchentlich
- 10 = zehnmal wöchentlich
- 12 = zwölfmal wöchentlich

„privat“ = benannte Straßen, welche in privatem Eigentum stehen und nicht der öffentlichen Reinigung unterliegen

„*“ = n. n. gewidmet

Fortsetzung von Seite 19

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 13. Dezember 2012 beschlossene 27. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 13. Dezember 1991 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51 vom 21. Dezember 1991) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen die-

ser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die 27. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 13. Dezember 2012

Dirk Elbers
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 24.06.2010

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 13. Dezember 2012 aufgrund des § 7 und des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und des § 26 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10. Juli 2004 (GV NRW S. 383/SGV NRW 2021) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 24.06.2010 (Ddf. Amtsblatt Nr. 26/27 vom 03.07.2010) wird wie folgt geändert:

§ 27 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Eine Abstimmungsprüfung (analog dem Wahlprüfungsverfahren) findet nicht statt. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.

- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 10 vom Hundert der abstimmungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

- (3) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 13. Dezember 2013 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Düsseldorf über die Durchführung von Bürgerbe-

gehren und Bürgerentscheiden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

1. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
2. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 14. Dezember 2012

Dirk Elbers
Oberbürgermeister



Sprechstunden des Seniorenbeirats

Einige Mitglieder des Seniorenbeirats laden im Januar wieder zu Sprechstunden ein und stehen dann älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Rat und Auskunft zur Verfügung:

Stadtbezirk 1 (Altstadt, Carlstadt, Stadtmitte, Pempelfort, Derendorf, Golzheim)
Dienstag, 8. Januar, von 10 bis 12 Uhr, Bezirksverwaltungsstelle 1, Kasernenstraße 6, 4. Etage, Zimmer 404, telefonisch erreichbar unter 89-9 60 25.

Stadtbezirk 2 (Düsseltal, Flingern)
Mittwoch, 9. Januar, von 14 bis 15 Uhr im „zentrum plus“/Diakonie, Grafenberger Allee 186. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 66 6787 .

Stadtbezirk 3 (Oberbilk, Friedrichstadt, Bilk, Unterbilk, Hafen, Hamm, Volmerswerth, Flehe)
Donnerstag, 17. Januar, von 11 bis 13 Uhr in der Bezirksverwaltungsstelle 3, Stadtteilzentrum Bilk, 3. Etage, Bachstraße 145. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 89-9 30 62 .

Stadtbezirk 4 (Oberkassel, Niederkassel, Lörick, Heerdt)
Mittwoch, 16. Januar, von 15 bis 16 Uhr, gemein-

sam mit der Verkehrsunfallprävention für Senioren/Opferschutz der Polizei Düsseldorf, „zentrum plus“/Diakonie, Gemünder Straße 5. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 58 67 71 13.

Dienstag, 29. Januar, von 15 bis 16 Uhr, „zentrum plus“/Diakonie, Aldekerkstraße 31. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 50 31 29.

Stadtbezirk 5 (Stockum, Lohausen, Kaiserswerth, Wittlaer, Kalkum, Angermund)
Montag, 14. Januar, von 10 bis 12 Uhr in der Bezirksverwaltungsstelle 5, Rathaus Kaiserswerth, Konferenzraum 1. Etage, Kaiserswerther Markt 23. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 89-2 30 21.

Stadtbezirk 6 (Lichtenbroich, Unterrath, Rath, Mörsenbroich)
Mittwoch, 16. Januar, von 10 bis 12 Uhr, „zentrum plus“/AWO, Westfalenstraße 26. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 60 02 55 85.

Stadtbezirk 7 (Gerresheim, Grafenberg, Ludenberg, Hubbelrath)

Dienstag, 22. Januar, von 10 bis 12 Uhr, im „zentrum plus“/Diakonie, Am Wallgraben 38. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 29 65 28.

Stadtbezirk 8 (Lierenfeld, Eller, Vennhausen, Unterbach)
Donnerstag, 3. Januar, von 11 bis 12 Uhr im Rathaus Eller, Gertrudisplatz 8. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 89-9 33 88.

Stadtbezirk 9 (Wersten, Himmelgeist, Itter, Holt hausen, Reisholz, Hassels, Benrath, Urdenbach)
Donnerstag, 17. Januar, von 10 bis 11 Uhr im „zentrum plus“/Diakonie, Calvinstraße 14. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 9 96 39 31.

Stadtbezirk 10 (Garath, Hellerhof)
Mittwoch, 16. Januar, von 10 bis 12 Uhr im „zentrum plus“/Diakonie, Fritz-Erler-Straße 21. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 6 02 54 78.



Heinrich-Heine-Institut
Landeshauptstadt Düsseldorf
Bilker Str. 12-14



- Archiv
- Bibliothek
- Museum

Heinrich-Heine-Institut

Erscheinungsweise Düsseldorfer Amtsblatt 2013

Ausgabe	Erscheinungstag jeweils Samstag	Redaktionsschluss jeweils Montag mit Ausnahmen*
1 / 2 Doppelausgabe	12. Januar	07. Januar
3	19. Januar	14. Januar
4	26. Januar	21. Januar
5	02. Februar	28. Januar
6	09. Februar	04. Februar
7 / 8 Doppelausgabe	23. Februar	18. Februar
9	02. März	25. Februar
10	09. März	04. März
11	16. März	11. März
12 / 13 Doppelausgabe	30. März	25. März
14 / 15 Doppelausgabe	13. April	08. April
16	20. April	15. April
17	27. April	22. April
18 / 19 Doppelausgabe	11. Mai	03. Mai (* Freitag)
20 / 21 Doppelausgabe	25. Mai	17. Mai (* Freitag)
22	01. Juni	24. Mai (* Freitag)
23	08. Juni	03. Juni
24	15. Juni	10. Juni
25	22. Juni	17. Juni
26	29. Juni	24. Juni
27	06. Juli	01. Juli
28	13. Juli	08. Juli
29	20. Juli	15. Juli
30 / 31 Doppelausgabe	03. August	29. Juli
32 / 33 Doppelausgabe	17. August	12. August
34 / 35 Doppelausgabe	31. August	26. August
36 / 37 Doppelausgabe	14. September	09. September
38	21. September	16. September
39	28. September	23. September
40	05. Oktober	27. September (* Freitag)
41	12. Oktober	07. Oktober
42 / 43 Doppelausgabe	26. Oktober	21. Oktober
44 / 45 Doppelausgabe	09. November	04. November
46	16. November	11. November
47	23. November	18. November
48	30. November	25. November
49	07. Dezember	02. Dezember
50	14. Dezember	09. Dezember
51 / 52 Doppelausgabe	28. Dezember	16. Dezember

*Bei umfangreichen Veröffentlichungen wird um vorherige Ankündigung gebeten. Änderung des Abgabetermins nach Absprache möglich.

Ferienzeiten 2013:

Osterferien: 24. März bis 05. April 2013
 Pfingsten: 20. Mai 2013
 Sommerferien: 22. Juli bis 03. September 2013
 Herbstferien: 21. Oktober bis 31. Oktober 2013
 Weihnachtsferien: 23. Dezember bis 07. Januar 2014